

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.1964

Geschäftszahl

0166/64

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0501/57 E VS 13. Juni 1960 RS 1

Stammrechtssatz

Nach § 52 KOVG steht in Fällen, in denen der letzte Rentenbemessungsbescheid nach dem 2.9.1952 ergangen ist, ein Rechtsanspruch auf Einschätzung nach § 7 KOVG dann nicht zu, wenn keine Änderung im Befund eingetreten ist.